



Die stationäre Massnahme für junge Erwachsene

Begeht ein Täter, welcher zur Tatzeit noch nicht 25 Jahre alt war, ein Verbrechen oder Vergehen, welches im Zusammenhang mit einer erheblichen Störung der Persönlichkeitsentwicklung stand, ordnet das Gericht eine Einweisung in eine Einrichtung für junge Erwachsene an.

Allgemeines zur Massnahme für junge Erwachsene

Ziel der Massnahme ist es, durch eine geeignete stationäre Behandlung (Deliktaufarbeitung, Therapie, Arbeit, Ausbildung, Erarbeitung von sozialen Kompetenzen, etc.) die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern. Mit der Massnahme spricht das Gericht meist zugleich eine Freiheitsstrafe aus. Diese wird während des Vollzugs der Massnahme aufgeschoben. Die Dauer der Massnahme für junge Erwachsene beträgt längstens 4 Jahre.

Der Vollzug der Massnahme

Zum Urteilszeitpunkt befindet sich der Täter entweder in Freiheit oder er hat den Massnahmenvollzug bereits vorzeitig angetreten. Befindet sich die Person bereits im vorzeitigen Massnahmenvollzug in einer Einrichtung für junge Erwachsene, wird der Vollzug der nunmehr rechtskräftigen Massnahme nahtlos weitergeführt.

Befindet sich die verurteilte Person in Freiheit, bietet sie der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBS) zu einem Vollzugsgespräch auf, damit die Wahl einer geeigneten Institution sowie das weitere Vorgehen besprochen werden können. Bei Bestehen einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr erfolgt der Vollzug in einer geschlossenen Anstalt.

Nach erfolgreichem Eintritt in die Institution werden im Rahmen des Vollzugsplans die Vollzugsziele sowie die Vollzugsphasen zusammen mit dem jungen Erwachsenen festgelegt. An den regelmässig stattfindenden Standortgesprächen werden die Vollzugsziele mit dem VBD überprüft und angepasst.

Bei Erreichen der Vollzugsziele und mit dem Einverständnis der Einweisungsbehörde sind weitere Stufen des Vollzugs in Form eines Arbeitsexternats (externe Arbeit) oder des Wohn- und Arbeitsexternats (externes Arbeiten und Wohnen) möglich.

Urlaube im Massnahmenvollzug sind im Rahmen der geltenden Vollzugsplanung möglich und werden durch die Institution festgelegt und kontrolliert. Das Wahrnehmen von Urlauben bietet ein gutes Lernfeld im Stufenvollzug. Erfolgreich verbrachte Urlaube bilden eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung von weiteren Vollzugsöffnungen.

Der VBD prüft auf der Grundlage von Führungsberichten sowie nach Anhörung der inhaftierten Person mindestens einmal jährlich von Amtes wegen, ob die verurteilte Person bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist.

Wird die verurteilte Person bedingt aus dem Vollzug der Massnahme entlassen, wird durch den VBD eine Probezeit von 1 bis 3 Jahren verfügt. Während der Probezeit können eine ambulante Behandlung, Bewährungshilfe oder Weisungen erteilt werden.

Begeht die verurteilte Person während der Probezeit erneut ein Delikt und zeigt sie damit, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht, kann das zuständige Gericht beispielsweise neben einer Verwarnung oder der Erteilung von Weisungen, die Rückversetzung anordnen, die Massnahme aufheben bzw. eine neue Massnahme anordnen oder die Massnahme aufheben und den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen.

Bewährt sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit, ist sie endgültig entlassen.

Links

- Ambulante Behandlung

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/ambulante-behandlung>

- Bewährungshilfe

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/bewaehrungshilfe>

- Weisungen

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/weisungen>

Vollzugsinstitutionen

- Massnahmenzentrum Uitikon, ZH

<http://www.justizvollzug.zh.ch/content/justizvollzug/uitikon/index.html>

- Massnahmenzentrum Arxhof, Nierendorf BL

<http://www.baselland.ch/Arxhof.273833.0.html>

- Massnahmenzentrum Kalchrain, Hüttwilen TG

http://www.kalchrain.tg.ch/xml_12/internet/de/intro.cfm

Gesetzestexte

Art. 61 - Art. 62d Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Stand Dezember 2010